

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1989

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. Juli 1989

Nr. 4

Inhalt

Seite

Änderung der Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für den
Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

19

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

Vom 2. März 1989

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG mit Erlaß vom 14. Februar 1989, Az. II-814.111/5, der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 26. Januar 1988 beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 16. September 1986 zugestimmt.

Artikel I

Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Form und Dauer der Prüfungen

Diplom-Hauptprüfung

1. Grundlagenprüfung gemäß § 17 (1)a

- a) Höhere Mathematik III (für alle Vertiefungsrichtungen)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 120 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik III ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).

- b) Höhere Mathematik IV (für die Vertiefungsrichtungen I und V)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik IV ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- c) Angewandte Statistik (für die Vertiefungsrichtungen I bis IV)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Angewandte Statistik ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- d) Technische Mechanik IV (für die Vertiefungsrichtung I)
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Technische Mechanik IV ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
- e) Angewandte Mathematik (für Vertiefungsrichtung II)
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Angewandte Mathematik ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
- f) Kontinuumsmechanik I und II (für die Vertiefungsrichtung V)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 120 Minuten Dauer.

- g) Operations Research (für die Vertiefungsrichtungen II, III und IV)

Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Operations Research ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).

Die Note der Einzelfachprüfung in Höherer Mathematik III erhält bei der Bildung der Gesamtnote für die Grundlagenprüfung doppeltes Gewicht.

2. Grundfachprüfungen gemäß § 17 (1)b

a) Baustatik

a1) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vorlesung Baustatik I für alle Vertiefungsrichtungen.

a2) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vorlesung Baustatik II für die Vertiefungsrichtungen I, II, IV und V.

a3) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vertiefungsvorlesungen in Baustatik für die Vertiefungsrichtung I.

Bestandene studienbegleitende Klausuren zu den unter a1) bis a3) genannten Vorlesungen sind auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistungen anzuerkennen.

b) Konstruktiver Ingenieurbau

Schriftliche Fachgruppenprüfung von 255 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen II, III, IV und V.

c) Wasserbau

Schriftliche Fachgruppenprüfung von 180 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, III, IV und V.

d) Verkehr und Raumplanung

Schriftliche Fachgruppenprüfung von 270 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II, IV und V.

e) Baubetrieb

Schriftliche Fachgruppenprüfung von 180 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II, III und V.

f) Grundbau

Schriftliche Fachgruppenprüfung von 270 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II und IV sowie von 240 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtung III.

3. Vertieferprüfung gemäß § 17 (1)c

Schriftliche Fachgruppenprüfung in der vom Kandidaten gemäß § 17 (3) gewählten Vertiefungsrichtung.

Die Vertieferprüfung hat in den Vertiefungsrichtungen I, IV und V eine Dauer von 300 Minuten, in den Vertiefungsrichtungen II und III eine Dauer von 270 Minuten.

4. Vertiefenfachprüfung gemäß § 17 (1)d

a1) In den Vertiefungsrichtungen Ic, II, III, IV und V:
Anfertigen einer schriftlichen Vertieferarbeit über ein Teilgebiet der Vertiefungsrichtung.

a2) In der Vertiefungsrichtung Ib:
Seminarvortrag über ein Thema aus der Vertiefungsrichtung mit schriftlicher Ausarbeitung.

a3) In der Vertiefungsrichtung Ia:
Schriftliche Prüfung von 180 Minuten Dauer in den Fächern Spannbeton, Massivbrückenbau, Praktische Baudynamik I.

b) In allen Vertiefungsrichtungen:
Eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer über mindestens 2 Einzelfächer der Vertiefungsrichtung mit insgesamt 4 Stunden Vorlesung (diese Einzelfächer sollen nicht Gegenstand der Prüfungen unter Nr. 3 und 4 a3) sein). In Ausnahmefällen können die Einzelfächer auch räumlich und zeitlich getrennt innerhalb eines Prüfungszeitraumes mit je ca. 15 Minuten geprüft werden.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Karlsruhe, den 2. März 1989

Professor Dr. H. Kunle, Rektor